

Schenkungen von Kindern an ihre Eltern

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden

Seit den Diskussionen um die unselige Erbschaftssteuerinitiative wissen wir, dass Schenkungen und Erbschaften von den Eltern an ihre Kinder in nahezu allen Kantonen steuerbefreit sind. Die Erbschaftssteuerinitiative hätte ja gerne diese Privilegierung der Nachkommen abschaffen wollen und Erbschaften und Schenkungen an Nachkommen einer Steuer von immerhin 20% unterstellen wollen. Mittlerweile wurde die Initiative abgelehnt und der Pulverdampf ist verraucht. Es werden sich nun viele Familien fragen, ob sie ihre teilweise überstürzten Erbvorbezugsdispositionen vom Herbst 2011 wieder rückgängig machen können. Damals sind sehr häufig Liegenschaften oder Wertpapiere von den Eltern auf die Kinder übertragen worden, vielfach verbunden mit einem Nutzniessungsvorbehalt zu Gunsten der Eltern. Diese manchmal nahezu panikartigen Transaktionen haben den Notaren in der ganzen Schweiz bekanntlich einen goldenen Herbst verursacht. Können nun diese Dispositionen wieder rückgängig gemacht werden?

Schenkungen und Erbvorbezüge werden in allen Kantonen gleich behandelt. Dies ist auch sachgerecht, weil nur ein kleiner Unterschied besteht. Eine Schenkung muss im Erbfall nicht zur Ausgleichung gebracht werden. Ein Erbvorbezug ist dagegen ausgleichungspflichtig. Die Ausgleichungspflicht kann entweder vom Schenkenden angeordnet werden (und macht dann eben die Schenkung zum Erbvorbezug) oder sie ist im Erbrecht vorgesehen.

Seit dem 1. Januar 2014 sind im Kanton Aargau Erbschaften und Schenkungen an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern steuerfrei. Der Grosse Rat hatte diese Steuerbefreiung beschlossen, weil wegen der Seltenheit solcher Schenkungen nur geringfügige Auswirkungen für den Fiskus erwartet worden waren. Das Bedürfnis, Schenkungen an Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder rückgängig zu machen, könnte nun aber in den kommenden Jahren häufiger auftreten. Bei der Steuerbefreiung solcher Schenkungen von den Kindern an die Eltern handelt es sich um eine Spezialität des Steuergesetzes des Kantons Aargau. Andere Kantone wie Solothurn, Basel-Land oder Zürich kennen die Steuerbefreiung von Schenkungen von Kindern an ihre Eltern nicht. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind bekanntlich in der Schweiz nicht harmonisiert und die kantonalen Freiräume sind entsprechend gross.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Schenkungen über die Kantongrenze der Kanton besteuern darf, in welchem die schenkende Person wohnt (Ausnahme Liegenschaften). Bei Schenkungen von

den Eltern an die Kinder ist somit der Wohnsitz der Eltern massgebend. Bei Schenkungen von den Kindern an die Eltern ist hingegen der Wohnsitz der Kinder massgebend. Für die Steuerbefreiung nützt es demnach nichts, wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Vielmehr ist entscheidend, ob die Kinder im Kanton Aargau wohnen. Es besteht in den anderen Kantonen (Solloturn, Basel-Land, Zürich) deshalb keine Möglichkeit, die seinerzeitige Schenkung mit einer "Rückschenkung" rückgängig zu machen.

Werden Schenkungen rückgängig gemacht, stellt sich zusätzlich die Frage der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung setzt voraus, dass für ein Geschäft eine absonderliche Gestaltungsweise gewählt wurde, die nicht anders erklärt werden kann, als durch die Absicht, Steuern sparen zu wollen. Schenkungen und Erbvorbezüge von den Eltern an ihre Kinder sind weit verbreitet. Sie werden sehr häufig und aus den verschiedensten Gründen getätigt. Wird eine Schenkung vom Herbst 2011 jedoch kurz nach erfolgter Abstimmung über die Erbschaftssteuerinitiative wieder rückgängig gemacht, so scheint offensichtlich, dass die damalige Schenkung lediglich den Zweck hatte, Steuern einsparen zu wollen. Das Risiko der Steuerumgehung scheint in solchen Fällen erheblich. Es lohnt sich deshalb, eine allfällige Rückschenkung vorab sorgfältig zu prüfen. Dies ist in aller Regel auch ohne Weiteres möglich, weil ein Zeitdruck nach der Abstimmung nicht mehr gegeben sein sollte.

(Juli 2015)